



539. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 539, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 656
EINSETZUNG EINES
RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES**

Der Ständige Rat –

entschlossen, die für die Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Managements der OSZE wesentlichen internen und externen Kontrollmechanismen weiter zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen und Stellungnahmen der externen Rechnungsprüfer betreffend die weitere Verbesserung des Managements der OSZE,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Prüfmechanismen der OSZE zu verstärken, um den Teilnehmerstaaten die Sicherheit zu geben, dass es in der Organisation Kontrollen gibt und diese ordnungsgemäß durchgeführt werden, unter anderem durch eine unabhängige Überprüfung der Arbeit des OSZE-Systems für interne und externe Kontrolle, einschließlich der internen Aufsicht, der externen Rechnungsprüfer sowie der Verwaltung und des Managements der Organisation –

setzt einen Rechnungsprüfungsausschuss der OSZE mit dem in Anhang 1 enthaltenen Mandat ein;

beschließt, dass die Verwaltungskosten der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus dem Gesamthaushalt eines jeden Jahres zu finanzieren sind. Die in Anhang 2 aufgeführten Mittel sind daher in den Gesamthaushaltsplan für 2005 aufzunehmen.

MANDAT DES RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER OSZE

I. Grundprinzip

Der Ständige Rat setzt als unabhängige Prüfinstanz einen Rechnungsprüfungsausschuss ein, der den Teilnehmerstaaten die Sicherheit geben soll, dass es in der Organisation Kontrollen gibt und diese ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er nimmt diese Funktion durch eine unabhängige Überprüfung der Arbeit des OSZE-Systems für interne und externe Kontrolle wahr, einschließlich der internen Aufsicht, der externen Rechnungsprüfer sowie der Verwaltung und des Managements der Organisation. Er berät ferner den Generalsekretär in dessen Eigenschaft als leitender Verwaltungsbeamter. Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt entsprechend international anerkannten bewährten Methoden und im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Vorschriften der OSZE.

2. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss

- (i) überprüft und kontrolliert die Angemessenheit, Effizienz und Wirksamkeit des internen und externen Kontrollsystems der Organisation, einschließlich der Aufgaben der internen Aufsicht der OSZE, der Aufgaben der externen Rechnungsprüfer und der Umsetzung der Empfehlungen der Rechnungsprüfer;
- (ii) berät den Generalsekretär als leitenden Verwaltungsbeamten in allen grundsatzpolitischen Fragen betreffend das interne und externe Kontrollsystem und dessen Leistungsfähigkeit;
- (iii) berichtet dem Ständigen Rat durch den Beratungsausschuss für Management und Finanzen insbesondere über alle grundsatzpolitischen Angelegenheiten, in denen Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen im Bereich der Kontrolle erforderlich sind, einschließlich Beurteilung, Rechnungsprüfung, Untersuchung und Risikomanagement.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die erfahrene, international anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung sind, vollkommen unabhängig von der OSZE agieren und in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu nationalen Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten stehen. Der Amtierende Vorsitzende bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten. Jedes Mitglied übernimmt im Ausschuss nach dem Rotationsprinzip jeweils für ein Jahr den Vorsitz.

4. Dienstverhältnis

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

5. Regeln und Verfahren

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Bei Bedarf können ad hoc zusätzliche Sitzungen angesetzt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt den Termin der Sitzungen und entscheidet über die Notwendigkeit zusätzlicher Sitzungen im Lauf des Jahres. Er legt ferner die Tagesordnung der Sitzungen unter Berücksichtigung entsprechender Anträge des Ständigen Rates fest. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann OSZE-Bedienstete beiziehen und Treffen mit anderen Parteien beantragen, wenn er dies für die Beschaffung der für seine Arbeit relevanten Informationen für notwendig hält. Insbesondere haben sich das Büro für interne Aufsicht und die externen Rechnungsprüfer zur Verfügung zu halten, um Anfragen zu beantworten und dem Ausschuss Sachverhaltsdarstellungen zu geben. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Mitglieder des Ausschusses keinerlei Weisungen von irgendwelchen Regierungsstellen einholen oder entgegennehmen. Sie handeln vollkommen unabhängig von allen einzelnen OSZE-Organen und -Strukturen und lassen sich, unter Berücksichtigung der kollektiven Beschlüsse der leitenden Gremien der OSZE, ausschließlich von ihrer Sachkenntnis und ihrem beruflichen Urteilsvermögen leiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht einvernehmlich Empfehlungen aus. Sind die Ausschussmitglieder unterschiedlicher Ansicht, so sind im darauf folgenden Ausschussbericht die Schlussfolgerungen des für die Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden samt abweichender Auffassung wiederzugeben.

6. Zugang zu Unterlagen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat Zugang zu allen Akten und Unterlagen der Organisation, einschließlich Prüfberichten, der Untersuchungen und Arbeitsunterlagen des Büros für interne Aufsicht und der externen Rechnungsprüfer. Die Ausschussmitglieder haben zu Beginn ihrer Amtszeit Verschwiegenheitserklärungen zu unterzeichnen.

7. Berichterstattung

- (i) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Ständigen Rat einen Jahresbericht vor.
- (ii) Bei Bedarf kann der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ständigen Rat Ad-hoc-Berichte vorlegen.
- (iii) Der Generalsekretär erhält Gelegenheit, zu allen Berichten vor deren Vorlage Stellung zu nehmen. Die vom Generalsekretär für notwendig befundenen Stellungnahmen werden in die entsprechenden Berichte aufgenommen.

8. Ressourcen

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet. Im Gesamthaushaltsvoranschlag eines jeden Jahres

sind entsprechend den Verwaltungsregeln und -vorschriften der OSZE zweckgebundene Mittel für Reise und Unterbringung der Ausschussmitglieder auszuweisen. Die Mitglieder erhalten von der OSZE keine Entlohnung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird ferner mit Mitteln für eine zeitweilige Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung ausgestattet.

9. Geltungsdauer

Dieses Mandat gilt drei Jahre ab seiner Genehmigung durch den Ständigen Rat und wird danach bei Bedarf abgeändert.

**KOSTEN FÜR REISE UND UNTERBRINGUNG DES
RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSCHUSS
Plus Sekretariatsunterstützung
(3 Reisen x 3 Personen x 3 Tage)**

	Satz (in Euro)	Anzahl der Tage	Anzahl der Berater	Gesamt (in Euro)
Tagegeld Wien	198	3	3	1.782
Flugtickets	3.000		3	9.000
Kosten einer Reise für 3 Personen				10.782
Kosten von 3 Reisen /3 Tage/ für 3 Personen				32.346
Sekretariatskosten	200	12		2.400
Insgesamt				34.746